

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/226

Däniken: Erschliessungsplan „Gehwegausbau Oberdorfstrasse, Abschnitt GB Nrn. 325 / 326 bis GB Nr. 991“ / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über den Gehwegausbau Oberdorfstrasse im Abschnitt GB Nrn. 325 / 326 bis GB Nr. 991, Däniken, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 4. November 2013 bis 5. Dezember 2013. Innert der Auflagefrist erhob die Firma Motocorner Däniken GmbH, Oberdorfstrasse 6, 4658 Däniken, vertreten durch Klaus Mächler, Geschäftsführer, Einsprache beim Bau- und Justizdepartement.

2. Erwägungen

2.1 Einsprache Motocorner Däniken GmbH:

Die Einsprache vom 27. November 2013 ist am 28. November 2013 frist- und formgerecht eingegangen. Die Einsprecherin ist direkte Anstösserin an die Oberdorfstrasse und damit zur Einsprache legitimiert.

Mit der Einsprache beanstandet die Einsprecherin die Bautätigkeit im Jahr 2013 mit den baulichen Begleiterscheinungen sowie dem daraus entstandenen finanziellen Schaden. Diese Erschwernisse sollen im Jahr 2014 mit den anstehenden Arbeiten der nächsten Bauetappe nicht wiederholt werden.

Bei dem Antrag handelt es sich um Ereignisse aus dem Jahr 2013, sowie um die Bedenken betreffend der Ausführung im Jahr 2014. Diese sind nicht Gegenstand der Planaufgabe. Gegen den Nutzungsplan selbst richtet sich die Einsprache nicht. Auf diese ist deshalb nicht einzutreten.

2.2 Prüfung von Amtes wegen

Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Die Planung ist recht- und zweckmässig.

3. **Beschluss**

3.1 Einsprache Motocorner Däniken GmbH:

Auf die Einsprache der Firma Motocorner Däniken GmbH, Däniken, wird nicht eingetreten.

3.2 Kosten werden keine erhoben.

3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Oberdorfstrasse, Gehwegausbau Abschnitt GB Nrn. 325 / 326 bis GB Nr. 991, Oberdorfstrasse, Däniken, wird genehmigt.

3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (tho/muh), mit 2 genehmigten Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigtem Plan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 genehmigtem Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658, Däniken, mit 1 genehmigtem Plan (später)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken

Motocorner Däniken GmbH, Klaus Mächler, Geschäftsführer, Oberdorfstrasse 6, 4658 Däniken

(Einschreiben)

Jerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Däniken: Genehmigung Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Oberdorfstrasse, Gehwegausbau Abschnitt GB Nrn. 325 / 326 bis GB Nr. 991)